



# SV Vereinsatzung Soltau von 1912 e.V.

## Inhalt

Paragraf	Inhalt	Seite
<b>Abschnitt: Grundlagen</b>		
§ 1	Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
<b>Abschnitt: Mitgliedschaft</b>		
§ 3	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 4	Mitgliedsbeiträge	6
§ 5	Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten	7
§ 6	Maßregelungen	8
<b>Abschnitt: Organisation</b>		
§ 7	Organe des Vereins	9
§ 8	Mitgliederversammlung	9
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit	11
§ 10	Vorstand	12
§ 11	Schlichtungsausschuss	13
§ 12	Kassenführung und Kassenprüfer	14
§ 13	Datenschutz	15
§ 14	Auflösung des Vereins	16
§ 15	Haftung	16
<b>Abschnitt: Rechtsweg und Inkrafttreten</b>		
§ 16	Vereinsinternes Streitbeilegungsverfahren	17
§ 17	Inkrafttreten	17



## **Abschnitt: Grundlagen**

### **§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 15. Oktober.1912 gegründete Verein führt den Namen „SV Soltau von 1912“; kurz SV Soltau
2. Der Verein hat seinen Sitz in Soltau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Soltau.
5. Die Vereinsfarben sind die Soltauer Stadtfarben „Gelb - Blau“

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des § 52 Absatz 2 Nr. 21. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgegebenen Übungsleiter: innen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, das beinhaltet auch die Vergütung für den Vorstand im Rahmen der Ehrenamtszuschale. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Der Verein muss wirtschaftlich dazu in der Lage sein, die Vergütungen zu tragen.



5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch über nachgewiesene Aufwendungen gem. § 670 BGB. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeit wird der Zeitaufwand, wenn keine gesonderten vertraglichen Regelungen des jeweiligen Mitglieds mit dem Verein vorliegen, nicht ersetzt. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen kann nur innerhalb der Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung unter Vorlage prüffähiger Belege geltend gemacht werden. Weiteres regelt die Finanzordnung des Vereins über nachgewiesene Aufwendungen.
6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



## **Abschnitt Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
  - Kinder (unter 14 Jahren)
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
  - Fördermitglieder (kein Stimm- und Wahlrecht)
2. Die Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
  3. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins steht.
  4. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen unter 18. Jahren bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
  5. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.
  6. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
  7. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Aufnahmeantrag und Aufnahmebestätigung bedürfen der Schriftform.
  8. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.



9. Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Kontaktdaten dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.
10. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. In diesem Fall reicht ein Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Begründung der Ehrenmitgliedschaften aus.
11. Bei 50jähriger Zugehörigkeit zum Verein erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied.
12. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
13. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung.
14. Ehrungen von Mitgliedern werden gemäß der Ehrenordnung vorgenommen.
15. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
16. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich und unter Rückgabe der Mitgliedskarte bei Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden.
17. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen finanziellen Verpflichtungen bestehen.
18. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.



#### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Beiträge und die davon betroffenen Mitglieder werden nach Maßgabe der Finanzordnung erhoben.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
4. Die Finanzierung, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanzordnung geregelt.
5. Änderungen der Finanzordnung werden durch den Vorstand beschlossen. Die Mitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
7. Kann der Beitrag nicht eingezogen werden, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Betrag wird dann entsprechend den gesetzlichen Regelungen für jeden Tag des Verzuges verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
8. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.



## **§ 5 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung zu verhalten.
3. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Nr. 3 der Satzung, keine Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigten Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.



## § 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
- b. Wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung;
- c. wegen vereinsschädigenden Verhalten, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben Fehlverhaltens;
- d. wegen unehrenhafter Handlungen;
- e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend des § 2.7.

2. Maßregelungen sind:

- a. Verweis;
- b. Befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins;
- c. Ausschluss aus dem Verein;
- d. Streichung von der Mitgliederliste.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsorgane;
2. Bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen, bei unsportlichen Verhalten oder wegen unehrenhafter Handlungen.

4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat, nach Anhörung des Beschwerdeführenden, endgültig.

5. Im Falle von § 6.1.b erfolgt ohne Anhörung und Einspruchsrecht die Streichung von der Mitgliederliste.

6. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.





## **Abschnitt: Organisation**

### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Vereinsorgane des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - b. Entgegennahme des Berichte der Kassenprüfer;
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes;
  - d. Wahl der Kassenprüfer;
  - e. Wahl der Spartenleiter;
  - f. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten;
  - g. Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Beschlussfassung über Anträge;
  - j. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung gem. § 6.3;
  - k. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern;
  - l. Auflösung des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
Sie wird aufgrund objektiver Zeitplanung terminiert.
3. Die Einberufung von Jahreshauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand an:
  - a. die E-Mail-Adressen,
  - b. lokale Zeitungsanzeige,
  - c. durch Bekanntmachung in den Aushängekästen,

unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung. Zwischen der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei höchstens sechs Wochen liegen.

Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung detailliert mitgeteilt werden.



- d. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, Fax-Nr., E-Mail-Adresse aus.

- e. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.
- f. Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz durchführen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Form) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Die Einwahlmöglichkeiten und die Modalitäten und die Rechte der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- g. Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen.
- h. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Redaktionelle Satzungsänderungen, die keine grundsätzlichen Auswirkungen auf den Verein oder die Mitglieder haben, oder solche, die auf Anregung des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich werden, können vom Geschäftsführenden Vorstand selbst vorgenommen werden. Dazu ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- i. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt.  
Steht jeweils nur ein Kandidat pro Vorstandsfunktion zur Verfügung, sind Blockwahlen auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.



- j. Anträge können gestellt werden:
  - a. Von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3)
  - b. Vom Vorstand
- k. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordern.
- l. Anträge müssen mindestens 6 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, Wahlen, Abwahlen, Beitragserhöhungen und Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.
- m. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn sie an die letztbekannte E-Mail-Adresse oder Anschrift gesandt wird, in dem Aushangskasten des SV-Soltau und in der örtlichen Presse platziert wurde.
- n. Weitere Regelungen sind in der Geschäfts- und Wahlordnung beschrieben.

## § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde;
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht;
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht wird vor der Versammlung dem Versammlungsleiter vorgelegt. Es kann nur jeweils ein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen werden;
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.
6. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragspflicht nachgekommen ist.



## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
  - I. dem Vorsitzenden
  - II. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - III. dem Schatzmeister
  - IV. dem Schriftführer
  
2. Der erweiterte Vorstand ergänzt den Vorstand und besteht aus:
  - I. dem Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - II. dem Sozialwart
  - III. den Spartenleitern
  - IV. dem Obmann des Ältestenrates
  - V. dem Jugendwart
  
3. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
  
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (§26 BGB) als Einzelberechtigten vertreten.
  
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
  
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse aus der Jahreshauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei des Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Sparten und berichtet der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
  
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in der Mitgliederversammlung ein bzw. zwei neue Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen bzw. der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.



8. Dem Vorstand obliegt:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- b. Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d. Die Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung;
- e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- f. Die Aktualisierung der Finanzordnung;
- g. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
- h. Die Vorlage bzw. der Vortrag und die Erläuterung von Jahrestätigkeits- und Haushaltsplan;
- i. Die inhaltliche Änderung der Streitbeilegungsordnung;
- j. Die Änderungen von Vereinsordnungen sind den Mitgliedern bei den Mitgliederversammlungen bekannt zu geben,
- k. Bildung von Ausschüssen;
- l. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- m. Vorname von Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Änderungen sind den Mitgliedern bei der kommenden Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

9. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

10. Der Gesamtvorstand wird zweimal im Jahr einberufen. Termine und Tagesordnungen für Vorstandssitzungen werden durch den Vorstand (§ 26 BGB) festgelegt. Die Vorstandssitzungen sind vertraulich. Bei Bedarf sind außerordentliche Vorstandssitzungen möglich.

## § 11 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus den erwachsenen Mitgliedern des Ältestenrates, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Entscheidung des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.



## § 12 Kassenführung und Kassenprüfer

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es können auch Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer müssen volljährig und geschäftsfähig sein
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
5. Vorstandsmitglieder oder mit ihnen verwandte oder verschwägte Personen sowie Lebenspartner dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

Satzung des SV Soltau



### § 13 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. (z. Bsp. Mitgliederverwaltung).
2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
4. Jedes Mitglied und andere Betroffene haben folgende Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO;
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO;
  - c. das Recht zur Löschung nach Artikel 17 DSGVO;
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO;
  - f. das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO;
  - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
5. Den Organen des SV Soltau, allen Mitarbeiter\*innen und sonst für den SV Soltau Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SV Soltau hinaus.



## § 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an folgende juristische Institution:
  - I. Stadt Soltau

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

## § 15 Haftung

1. Gemäß § 31a BGB haftet der Vorstand dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden fahrlässig verursacht wurde.
3. Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.





## **Abschnitt: Rechtsweg und Inkrafttreten**

### **§ 16 Vereinsinternes Streitbeilegungsverfahren**

1. Mit Ausnahme von vermögensrechtlichen Streitigkeiten werden alle sonstigen vereinsrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere hinsichtlich Auslegung oder Anwendung von Satzungsrecht oder Vereinsordnungen:
  - a. Zwischen dem Vorstand auf der einen Seite und einem oder mehreren Mitgliedern auf der anderen Seite.
  - b. Zwischen Mitgliedern.
  - c. Streitigkeiten über die Rechtswirksamkeit und/oder die Auslegung von Satzungsrecht oder Vereinsordnungen.
  - d. Ausschluss von Mitgliedern
2. Es ist zwingend, vor Anrufung staatlicher Gerichte, sich dem Streitbeilegungsverfahren zu unterwerfen.
3. Das Gremium des Streitbeilegungsverfahrens ist der Ältestenrat.
4. Nach Abschluss der Beratungen unterbreitet der Schlichtungsausschuss dem Vorstand Vorschläge zwecks Beendigung des Verfahrens

### **§ 17 Inkrafttreten**

1. Die geänderte Satzung ist in der vorliegenden Form am XX.XX.XXXX von der Jahreshauptversammlung des Vereins SV Soltau von 1912 e.V beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Helmut A. Kurtz  
Vorstand gem. § 26 BGB

---

Peter Kliwer  
Vorstand gem. § 26 BGB